

## **ENTWURF**

### **Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes**

#### **A Problem**

Durch das Erste KiBiz-Änderungsgesetz wird die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, elternbeitragsfrei. Die Einführung der Elternbeitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr führt zu Einnahmeausfällen bei den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (Jugendämtern).

#### **B Lösung**

Das Land gleicht den Einnahmeausfall aus und entspricht damit dem Gebot des Artikels 78 Absatz 3 der Landesverfassung bzw. dem Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG). Bei dem Ausgleich wird rechnerisch eine Elternbeitragsquote von 19 % der Summe der im Jugendamtsbezirk anfallenden Kindpauschalen zugrunde gelegt. Die Zahl der ausgleichspflichtigen Kindpauschalen für das letzte Kindergartenjahr wird aus der Summe der Kindpauschalen aller in Tageseinrichtungen betreuten Kinder im Alter von drei Jahren bis zu Einschulung dividiert durch 3,5 errechnet. Bei den Pauschalen, die das Land als Belastungsausgleich gewährt, wird die Entlastung angerechnet, die Kommunen aufgrund der Einsparung von Verwaltungsressourcen bei der Elternbeitragshebung im letzten Kindergartenjahr haben.

Der vorgesehene Belastungsausgleich umfasst explizit auch die Fälle, in denen die Elternbeitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr dazu führt, dass die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ausnahmsweise zwei Kindergartenjahre vor der Einschulung beitragsfrei ist, weil die Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz für ein Jahr zurückgestellt werden. Dies betrifft landesweit jährlich rund 1.200 Kinder bzw. deren Eltern.

Als vorläufigen Ausgleich hat das Land von Beginn des Kindergartenjahres 2011/2012 an Abschlagszahlungen auf der Basis der geänderten Durchführungsverordnung zum KiBiz gewährt. Diese vorläufigen Zahlungen werden verrechnet.

### **C Alternativen**

Keine.

### **D Kosten**

Die Kosten beruhen auf der gemäß § 3 KonnexAG durchgeführten Kostenfolgenabschätzung. Sie betragen für den Ausgleich des Einnahmeausfalles im Haushaltsjahr 2011 rund 59 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2012 rund 144 Mio. Euro. Im Haushaltsjahr 2013 werden die Kosten voraussichtlich rund 151,9 Mio. Euro betragen.

### **E Zuständigkeit**

Zuständig im Sinne des § 5 KonnexAG ist das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen. Gemäß § 26 Abs. 2 S. 2 KiBiz ist das Finanzministerium beteiligt.

### **F Auswirkung auf die Gemeinden**

Der pauschale Ausgleich, der auf Basis der rechnerisch für die Elternbeiträge veranschlagten 19 % ermittelt wird, unabhängig davon, ob diese Beträge von den örtlichen Jugendämtern tatsächlich in dieser Höhe vereinnahmt worden sind, übersteigt landesweit die realen Einnahmeausfälle der Kommunen.

### **G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte**

Auf Unternehmen kann die Verordnung insoweit mittelbare Auswirkungen haben, als die Elternbeitragsfreiheit den Zugang zur außerfamiliären Kinderbetreuung erleichtert, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert und so insbesondere Frauen in der Familienphase früher oder in größerem Umfang erwerbstätig werden können. Die erleichterte Rückkehr in den Beruf und eine höhere Frauenerwerbsquote kann u. a. dem Fachkräftemangel entgegen wirken.

Durch die Elternbeitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr werden Familien mit Kindern, die im nächsten Jahr eingeschult werden, entlastet. Damit werden private Haushalte in Nordrhein-Westfalen von der Regelung profitieren.

## **Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes**

Vom . 2012

Auf Grund des § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S.385), wird mit Zustimmung des Finanzministeriums verordnet:

### **Artikel 1**

Die Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz) vom 18. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 739), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2012 (GV. NRW. S. ), wird wie folgt geändert:

1. Teil 5 wird wie folgt gefasst:

#### **„Teil 5**

#### **Ausgleich des Einnahmeausfalls durch die Elternbeitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung**

#### **§ 18**

#### **Belastungsausgleichsregelung**

(1) Zum Ausgleich des Einnahmeausfalls nach § 23 Absatz 3 Kinderbildungsgesetz gewährt das Land dem Jugendamt pro Kindergartenjahr einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 5,1 v. H. der Summe der nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung. Vorläufige Zahlungen, die zum Ausgleich des Einnahmeausfalles bis zum Inkrafttreten dieser Regelung erfolgten, werden angerechnet.

(2) Mit dem Ausgleich nach Absatz 1 ist der Einnahmeausfall durch Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege im letzten Jahr vor der Einschulung abgedeckt. Dieser Belastungsausgleich umfasst auch die Fälle, in denen die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 23 Absatz 3 Kinderbildungsgesetz ausnahmsweise zwei Kindergartenjahre vor der Einschulung beitragsfrei ist, weil die Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz für ein Jahr zurückgestellt werden.

(3) Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport überprüft die diesem Belastungsausgleich zugrundeliegende Kostenfolgeabschätzung spätestens zum 31. Dezember 2014.“

2. § 19 Satz 2 wird aufgehoben.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den .

Die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Der Finanzminister

N  
W  
R

## Prognose der notwendigen Kosten gem. § 3 KonnexAG

### Kostenfolgeabschätzung 2011

<b>Prognose der tatsächlichen Mehrbelastung:</b>		
Schätzung der Elternbeiträge, die im letzten Kindergartenjahr von den Eltern im Jahr 2009 gezahlt wurden <sup>1</sup>		113.018.754 €
Zuschlag für 2010 und 2011, z.B. für evtl. Elternbeitragserhöhungen (2 x 1,5 %)	3,0%	3.390.563 €
Entlastungen (Einsparungen von Personal- und Verwaltungsressourcen)		-6.210.000 €
Summe		110.199.317 €
August bis Dezember		45.916.382 €
<b>Kostenfolgenausgleich nach 5. VO zur Änderung DVO</b>		
Summe der Kindpauschalen		2.763,4 Mio. €
5,1 %		140,9 Mio. €
August bis Dezember		58,7 Mio. €
Ausgleich des Landes		58,7 Mio. €

<sup>1</sup> Vgl. Abschätzung der Elternbeiträge der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik an der TU Dortmund s. Seite 9-10

## Kostenfolgenabschätzung 2012

<b>Prognose der tatsächlichen Mehrbelastung:</b>		
Schätzung der Elternbeiträge, die im letzten Kindergartenjahr von den Eltern im Jahr 2009 gezahlt wurden		113.018.754 €
Zuschlag, z. B. für evtl. Elternbeitragserhöhungen, (3 x 1,5 %)	4,50%	5.085.844 €
Entlastungen (Einsparungen von Personal- und Verwaltungsressourcen)		6.210.000 €
Zwischensumme		111.894.598 €
Januar bis Juli (Kiga-Jahr 2011/2012)		64.282.935 €
August bis Dezember		46.622.749 €
Summe		<u>110.905.684 €</u>
<b>Kostenfolgenausgleich nach 5. VO zur Änderung DVO</b>		
Summe der Kindpauschalen		2.917,5 Mio. €
Zwischensumme 5,1 %		148,8 Mio. €
Januar bis Juli (Kiga-Jahr 2011/2012)		82,2 Mio. €
August bis Dezember		62,0 Mio. €
Summe		144,2 Mio. €
Ausgleich des Landes		<u>144,2 Mio. €</u>

## Kostenfolgenabschätzung 2013

<b>Prognose der tatsächlichen Mehrbelastung:</b>		
Schätzung der Elternbeiträge, die im letzten Kindergartenjahr von den Eltern im Jahr 2009 gezahlt wurden		113.018.754 €
Zuschlag, z. B. für evtl. Elternbeitragserhöhungen	6,0%	6.781.125 €
Entlastungen (Einsparungen von Personal- und Verwaltungsressourcen)		-6.210.000 €
Zwischensumme		113.589.879 €
Januar bis Juli (Kiga-Jahr 2012/2013)		65.271.849 €
August bis Dezember		47.329.116 €
Summe		112.600.965 €
<b>Kostenfolgenausgleich nach 5. VO zur Änderung DVO</b>		
Summe der Kindpauschalen		3.066,1 Mio. €
5,1 %		156,3 Mio. €
Januar bis Juli (Kiga-Jahr 2012/2013)		86,8 Mio. €
August bis Dezember		65,1 Mio. €
Summe		151,9 Mio. €
Ausgleich des Landes		151,9 Mio. €

## **Abschätzung der Elternbeiträge, die im letzten Kindergartenjahr von den Eltern im Jahr 2009 in NRW gezahlt wurden**

*Erstellt von der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik an der Technischen Universität Dortmund, Dr. Matthias Schilling*

Grundlage für die Abschätzung sind die Jahresrechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte. Zur Ermittlung der real vereinnahmten Einzahlungen ist dies die zuverlässigste Quelle, da die Angaben auf den Buchungen in den Kommunen und den Jahresrechnungsabschlüssen beruhen. Es ist zwar im Einzelfall nicht auszuschließen, dass es zu Fehlbuchungen kommt, aber im Vergleich zu einer zusätzlichen Abfrage sind die Buchungen des Rechnungswesens der kommunalen Haushalte erheblich zuverlässiger.

Für die Vereinnahmung von Benutzungsgebühren gibt es im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements das Konto 6321. In der Kombination mit dem Aufgabenbereich Nr. 365 Tageseinrichtungen für Kinder (früher Haushaltsunterabschnitt 464) können für alle 430 Gebietskörperschaften in Nordrhein-Westfalen die real eingenommenen Benutzungsgebühren ausgewiesen werden. Durch Information und Technik NRW (IT.NRW) (ehemals Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik) wurden diese Einzahlungen für alle Gebietskörperschaften ausgewertet. Diese können dann den Zuständigkeitsgebieten der Jugendämter zugeordnet werden.

Methodisch sind folgende Anmerkungen von IT.NRW zu berücksichtigen: Seit dem 01. Januar 2009 ist die doppelte Haushaltssystematik für alle Gemeinden/GV verbindlich vorgeschrieben (RdErl. MK vom 19.12.2008). Die doppelte Haushaltssystematik sieht nach Abschluss eines Haushaltsjahres die Erstellung eines Jahresabschlusses vor.

Zum vorgegebenen Liefertermin war es seitens der Gemeinden/GV aus unterschiedlichen Gründen (technische Probleme, Klärungsbedarf bei Zuordnungsfragen, fehlende Umbuchungen u.a. der Personalauszahlungen) nicht möglich, einen solchen Abschluss zu erstellen und endgültige Daten zur Statistik zu melden.

Um den kompletten Datenverlust dieser Berichtsstellen zu vermeiden, wurde eine vorläufige Meldung zur Statistik angefordert. Bei den Daten dieser Berichtsstellen kann es gegenüber dem endgültigen Ergebnis der Finanzrechnung somit noch zu Abweichungen kommen. Die Berichtsstellen sind im Anhang aufgeführt.

Für Berichtsstellen, die auch keine vorläufigen Daten melden konnten, wurden die Auszahlungen und Einzahlungen auf der Grundlage des Vorjahresergebnisses geschätzt.

Nach Rücksprache mit der Fachabteilung bei IT.NRW ist auch bei den vorläufigen Angaben von einer hohen Zuverlässigkeit auszugehen. Dies hängt damit zusammen, dass vielfach nur noch die Testierung des Jahresabschlusses fehlt. Änderungen gibt es vielfach bei Produkten für deren Bereitstellung mehrere Ämter oder Stellen zuständig sind und die jeweiligen Daten geschätzt werden müssen.

Die vorläufigen Ergebnisse werden in der Ergebnisliste gepunktet ausgewiesen, in den Zwischensummen und der Endsumme sind die vorläufigen Ergebnisse aber enthalten.

Somit ergeben sich für das Haushaltsjahr 2009 für ganz NRW Einzahlungen durch die Eltern für die Kindertagesbetreuung in Einrichtungen aller Altersstufen in Höhe von rd. 440 Mio. Euro.



Um die Elternbeiträge für das letzte Kindergartenjahr aus der Gesamtsumme der eingenommenen Elternbeiträge von 440 Mio. heraus zu schätzen, wird als Referenzgröße auf die Anzahl der betreuten Kinder zum 1. März 2010 zurückgegriffen. Die Gesamtzahl der betreuten Kinder wird ins Verhältnis zu allen betreuten Kindern im Alter von 5 bis unter 6 Jahren (also die 5-Jährigen) gestellt. Die 5-Jährigen sind zwar nicht das letzte Kindergartenjahr, stehen aber für den Umfang eines gesamten Altersjahres. Wenn man das letzte Kindergartenjahr als Referenzgröße nähme, müsste man wissen, wie viele Fünfjährige nur noch ein Jahr in den Kindergarten gehen werden. Diese Angabe liegt nicht vor und müsste geschätzt werden. Deshalb ist es sicherer, den letzten verfügbaren Altersjahrgang heranzuziehen.

In einem weiteren Schritt muss berücksichtigt werden, dass die Elternbeiträge für unter 3-Jährige höher sind als für über 3-Jährige. Deshalb werden die Elternbeiträge  $\times 3$  mit dem Faktor 2 gewichtet. Da unterschiedliche Betreuungszeiten auch unterschiedliche Elternbeiträge verursachen, werden die vertraglich vereinbarten täglichen Betreuungszeiten aller Kinder pro Altersjahrgang aufsummiert.

Abschließend wird errechnet, in welchem Verhältnis die Summe der täglichen Betreuungsstunden der 5-Jährigen zu allen Betreuungsstunden stehen. Bezogen auf die Einrichtungen ist dies ein Anteil von 25,7 Prozent. Somit ergibt sich, dass von den 440 Mio. Euro **ca. 113 Mio. Euro** für das letzte Kindergartenjahr im Jahr 2009 eingenommen wurden.

#### Berechnungsschritte:

	Alter	Betreute Kinder in Tageseinrichtungen	Gewichtung u3 zu ü3	Gewichtete Anzahl der betreuten Kinder	Anzahl der täglichen Betreuungsstunden	%-Anteil
	Insgesamt	548.182		594.322	4.494.566	
Nicht Schulkinder	0 - 1	845	2	1.690	13.710	25,7%
	1 - 2	8.822	2	17.644	144.560	
	2 - 3	36.473	2	72.946	555.754	
	3 - 4	123.481	1	123.481	920.727	
	4 - 5	146.398	1	146.398	1.103.098	
	5 - 6	152.182	1	152.182	1.156.274	
	6 - 7	71.487	1	71.487	544.785	
	7 und älter	550	1	550	4.224	
Schulkinder	5 - 6	180	1	180	1.204	
	6 - 7	745	1	745	4.785	
	7 - 8	1.400	1	1.400	8.934	
	8 - 9	1.827	1	1.827	11.811	
	9 - 10	1.751	1	1.751	11.369	
	10 - 11	1.165	1	1.165	7.629	
	11 - 12	447	1	447	2.927	
	12 - 13	267	1	267	1.737	
	13 - 14	162	1	162	1.038	

Einzahlungen insg.	25,7 Prozent
439.761.689 Euro	113.018.754

Von den vertraglich vereinbarten Tagespflegestunden entfielen 2009 insgesamt 1,8 Prozent auf den Altersjahrgang der 5-jährigen.

Bei 9,91 Mio. Euro Elternbeiträgen sind dies 177.000 Euro, die noch zu den 439.761.689 Euro hinzugezählt werden müssen. Die Gesamtsumme wäre dann 439.939.372 Euro. Bei der Rundung auf 440 Mio. Euro ergibt sich somit keine Änderung.

## **Begründung**

### **A Allgemeiner Teil**

Mit dem 1. KiBiz-Änderungsgesetz wurde die Elternbeitragsfreiheit für die Betreuung von Kindern im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung eingeführt. Dadurch entgehen den (Jugendamts-)Kommunen Einnahmen, die das Land in Anwendung des Konnexitätsprinzips nach Maßgabe dieser Verordnung ausgleicht.

Damit die Jugendämter hinsichtlich des Einnahmeausfalls nicht in Vorleistung treten mussten, hat das Land zunächst durch Verordnung nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 KiBiz eine vorläufige Regelung getroffen. Die „Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes“ vom 9. August 2011, die am 24. August 2011 veröffentlicht wurde, trat mit Wirkung zum 1. August 2011 in Kraft. Auf dieser Basis wurden den Jugendämtern ab September monatliche, pauschalierte Abschlagszahlungen, beginnend mit dem Monat August bis zum Inkrafttreten einer abschließenden Regelung zur Verfügung gestellt.

Nach abgeschlossener Kostenfolgenabschätzung nach § 3 KonnexAG und den mit den Kommunalen Spitzenverbänden hierzu geführten Gesprächen soll mit dieser Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes nach Abschluss des förmlichen Verfahrens nach § 7 KonnexAG nunmehr der vollständige Belastungsausgleich des durch die Elternbeitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr bedingten Einnahmeausfalls der (Jugendamts-) Kommunen und seine Festschreibung in der veränderten Durchführungsverordnung zum KiBiz erfolgen.

### **B Besonderer Teil**

#### **Artikel 1**

Zu Nummer 1

§ 18 Absatz 1

Die Bestimmung beschreibt den Ausgleichsumfang nach dem Ergebnis der Kostenfolgenabschätzung. Grundlage für die Kostenfolgeabschätzung ist dabei zunächst die Abschätzung, welche real vereinnahmten Einzahlungen den Kommunen durch

die Elternbeitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr entgangen sind. Eine solche Kostenfolgeabschätzung ist nur auf Grundlage der Abschätzung der Elternbeiträge, die im letzten Kindergartenjahr von den Eltern im Jahr 2009 in NRW gezahlt wurden möglich, da keine aktuelleren Jahresrechnungsergebnisse der Kommunalen Haushalte vorliegen.

Die Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik an der Technischen Universität Dortmund hat auf der Grundlage der Jahresrechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte im Jahr 2009 ermittelt, dass von den landesweiten Einzahlungen durch die Eltern für die Kindertagesbetreuung in Einrichtungen aller Altersstufen in Höhe von rd. 440 Millionen Euro ein Anteil von rund 113 Millionen Euro auf das letzte Kindergartenjahr entfällt. Unter Berücksichtigung einer jährlichen Steigerungsrate von 1,5 Prozent, die dem Dynamisierungsfaktor für Kindpauschalen nach dem KiBiz entspricht, und eines Abzuges für die Entlastungen durch Einsparungen von Personal- und Verwaltungskosten für die Elternbeitragserhebung und -beitreibung in Höhe von 6,2 Millionen Euro, der entsprechend der Berechnungen im Konnexitätsverfahren nach KiföG geschätzt wurde, ergibt dies für das Kindergartenjahr 2011/2012 einen Einnahmeverlust der (Jugendamts-)Kommunen von rund 110 Millionen Euro, für das Kindergartenjahr 2012/2013 von rund 112 Millionen Euro und für das Kindergartenjahr 2013/2014 von rund 114 Millionen Euro.

Der Belastungsausgleich ist gem. § 1 Abs. 1 und Abs. 4 KonnexAG in pauschalierter Form zu regeln.

Bei dem Ausgleich wird eine Elternbeitragsquote von 19 % der Summe der im Jugendamtsbezirk anfallenden Kindpauschalen zugrunde gelegt. Dies entspricht der rechnerischen Hinterlegung des KiBiz und liegt deutlich über den durchschnittlichen tatsächlichen Einnahmen der Kommunen. Die Zahl der ausgleichspflichtigen Kindpauschalen für das letzte Kindergartenjahr wird aus der Summe der Kindpauschalen aller Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung dividiert durch 3,5 errechnet. Der Divisor 3,5 leitet sich daraus ab, dass sich die Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung auf vier Jahre verteilen. Dies ergibt einen pauschalen Zuschuss in Höhe von rund 5,4 v. H. der Summe der Kindpauschalen für Kinder in Kindertageseinrichtungen im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

Bei der Kostenfolgeabschätzung ist die Mehrbelastung zu mindern, wenn mit der Regelung gleichzeitig Entlastungen bei der Wahrnehmung von Aufgaben im selben Geschäftsbereich entstehen. Diese Entlastungen sind entsprechend gem. § 3 Abs. 3 Konnex AG zu ermitteln. Die Elternbeitragsfreiheit entlastet den Personal- und Verwaltungsaufwand der Kommunen, da für das elternbeitragsfreie Kindergartenjahr keine Einkommensfeststellung bei den Eltern erforderlich ist und eventuelle Beitreibungskosten (Verwaltungsvollstreckung) ebenfalls entfallen. Diese Entlastung des mit der Elternbeitragsfestsetzung, -erhebung und -beitreibung betrauten Personals in den Gemeinden und Gemeindenverbänden, sowie der verringerte Sachaufwand, verringerte Verwaltungsgemeinkosten und der verringerte Vollstreckungsaufwand mindern den pauschalen Zuschuss des Landes nach einer Kostenfolgenabschätzung gem. § 3 Abs. 3 KonnexAG um 0,3 Prozentpunkte.

Die Regelung ist so gestaltet, dass sie auf Grundlage der KiBiz-Web-Daten für jedes Kindergartenjahr ohne zusätzliche Abfragen oder statistische Ermittlungen bei den Jugendämtern, den Träger oder den Einrichtungen sofort umgesetzt werden kann.

Mit Satz 2 des Absatzes 1 wird die Verrechnung mit den Abschlagszahlungen, die auf Grundlage der „Dritte(n) Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes“ vom 9. August 2011 (GV. NRW. S.405) für den Belastungsausgleich erfolgten, klar gestellt.

#### Zu § 18 Absatz 2

Nach dem Ergebnis der Kostenfolgenabschätzung deckt der in dieser Verordnung geregelte pauschalierte Belastungsausgleich für die durch die Elternbeitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr bedingten wesentlichen Belastungen für die Gemeinden und Gemeindeverbände auch mögliche konnexitätsrelevanten Belastungen ab, die den Kommunen für eine geringe Zahl von Kindern entgehen, die in diesem Kindergartenjahr in Kindertagespflege elternbeitragsfrei betreut werden. Dies wird in Satz 1 fest gesichert.

Satz 2 hat klarstellenden Charakter. Schulpflichtige Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, haben bis zum Eintritt in die Schule Anspruch auf ein zweites beitragsfreies Kindergartenjahr. Dies betrifft landesweit jährlich rund 1.200 Kinder, die vom Schulbesuch aus erheblichen gesundheitlichen Gründen zurück gestellt werden (unter 1 % der jährlich eingeschulten Kinder). Die Rückstellung des Schulbesuchs ist eine Entscheidung der Schulleitung aufgrund eines schulärztlichen Gutachtens, das heißt sie erfolgt nicht freiwillig oder allein auf Wunsch der Eltern. Bis ein Kind zurück gestellt wird, gehen regelmäßig alle Beteiligten davon aus, dass das Kind angesichts der bestehenden Schulpflicht eingeschult wird. Es befindet sich mithin im (ersten) letzten Jahr vor der Einschulung und wird daher nach § 23 Abs. 3 elternbeitragsfrei in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege betreut. Je nach örtlicher Umsetzung der Elternbeitragsfreiheit (sog. „Nullbescheid“, Beitragsbefreiungsbescheid, ohne Bescheid) und je nachdem, ob die Elternbeiträge vor Ort monatsweise oder jahresweise festgesetzt werden, könnten in manchen Kommunen unter Umständen vom Zeitpunkt der Entscheidung über die Rückstellung bis zum Beginn des dann (zweiten) letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung theoretisch für wenige Monate Elternbeiträge erhoben werden. Mit Satz 2 wird landeseinheitlich klar gestellt, dass der Belastungsausgleich in diesen Einzelfällen zwei Jahre umfasst. Unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes ist das gesamte erste, vermeintlich letzte Kindergartenjahr und das zweite tatsächlich letzte Jahr vor der Einschulung beitragsfrei. In diesen Einzelfällen (unter 1 % der schulpflichtigen Kinder) dürfen die ohnehin belasteten Familien nicht zusätzlich finanziell belastet, denn wenn ein Kind vom Schulbesuch zurückgestellt werden muss, geht dem eine für die Familie ohnehin schwierige Situation wie zum Beispiel eine längere oder schwere Erkrankung des Kindes voraus. In diesen Fällen ausnahmsweise von zwei beitragsfreien Jahren auszugehen, entlastet auch die Kommunen von bürokratischem Aufwand, da sie nicht für drei bis vier Monate Elternbeiträge festsetzen und erheben müssen.

Zu § 18 Absatz 3

Gem. § 4 Abs. 5 KonnexAG ist die Kostenfolgeabschätzung spätestens vor Ablauf von fünf Jahren zu überprüfen. Die in Absatz 3 vorgesehene Frist soll für die Überprüfung der Kostenprognose die Auswertung von drei Kindergartenjahren ermöglichen.

Zu Nummer 2

Satz 2 des § 19 kann entfallen, da der Ausgleich der Elternbeitragsfreiheit nunmehr in dieser Verordnung abschließend geregelt wird.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten der Verordnung.

NUMER